OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602974/6/KLe

Datum:
Linz, 8. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von L.M gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.2.2019, GZ: VSTV/918301293700/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch nach dem Wort „abgestellt“ um die Wortfolge „und somit diesen benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z. 1 bis 3 StVO nicht vorlagen“ ergänzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 11.2.2019, GZ: VSTV/918301293700/2018, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben am 07.09.2018 um 23:43 Uhr in 4040 Linz, O nächst 55, das Fahrzeug, PKW, mit dem Kennzeichen X (A) auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 8 Abs. 4 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese Uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
50,00 Euro	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 60,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wird ausgeführt:

„Seit Kauf des Hauses O 57 im Jahr 1984 parke ich unbeanstandet am linken Straßenrand vor meinem Haus unter Benützung des eigenen Hausgrundes (Situationsfoto Nr 5).
Bei der O handelt es sich um eine etwas 200 m nach meinem Haus endende Einbahnstraße in westlicher Richtung, auf der nach meinem Dafürhalten beidseitig kein Gehsteig besteht. (Fotodarstellung 1: Straße westlich des Hauses, Fotodarstellung 2: östlich des Hauses)
Aufgrund des Jahrhunderte alten Altbaubestandes ergeben sich entlang der gleichbreit bleibenden Straße teils unregelmäßige Ränder wodurch sich der stöckelkopfgepflasterte Straßenrand im Verlauf meines Grundes von 70 cm auf 20 cm verjüngt. Darüberhinaus verläuft entlang des Hauses teilweise ein 70 cm breiter von mir gepflasterter und zum Haus gehörender Pflasterbelag, den ich mit dem Muster der Donauwelle versehen ließ und der den ehemals durchgehenden Zaun abschnittweise ersetzt. Auf diesem Pflasterstreifen stehen auch 2 granitene Pflanztröge und ein bis zum Straßenniveau reichender Treppenaufgang (Fotodarstellung 3 und 4)
Auf der Gegenseite der Straße befindet sich auch ein ca. 75 cm breiter Rand, auf dem regelmäßig unbeanstandet und nach wie vor Autos abgestellt werden, um auf der Straße Platz zu sparen und der meines Erachtens auch nur einen Straßenabschluss und keinen Gehsteig darstellt. (Fotodarstellung 4)
Die Behörde 1. Instanz ist davon ausgegangen, dass der Straßenrand ‚befestigt‘ und damit entgegen meiner geäußerten Ansicht rechtlich kein Bankett sei, da ein Bankett diese Qualität nur in unbefestigtem Zustand besitze. Sie geht im sicherlich unberechtigten Umkehrschluss davon aus, dass es sich deshalb um einen Gehsteig handeln müsse.

Die Behörde weist selbst daraufhin, dass nach der Legaldefinition ein Gehsteig ‚ein für Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dergleichen abgegrenzter Teil der Straße' ist.
Der gegenständliche Straßenrand der sich von 0 cm auf 20 cm bis zu 70 cm erweitert kann jedoch schon wegen der geringen Breite kein für den Fußgängerverkehr bestimmter Bereich sein, (es könnte da weder jemand gehen und schon gar nicht einen Kinderwagen schieben.)
Tatsächlich gehen Fußgänger und natürlich auch viele Spaziergänger in dieser Gegend selbstverständlich und ungefährdet auf der wohnstraßenähnlichen Straße und arrangieren sich mit dem geringen sonstigen Verkehr (Fotodarstellung 6)
Auch das zitierte und von mir nicht angezweifelte Verwaltungsgerichtshofurteil, wonach ein Gehsteig auch ein mit der Fahrbahn niveaugleiches Pflasterband sein kann, ändert an dem Faktum nichts, dass dieser Straßenrand für den Fußgängerverkehr nicht geeignet ist und es sich daher rechtlich um keinen Gehsteig handeln kann. (Ein solcher flächengleicher Gehsteig befindet sich entlang der Gegeneinbahn, auf der U.straße, der eine durchgehende gleiche und für Fußgänger benützbare definierte Struktur aufweist.)
Die Feststellung der Behörde, ich hätte mich nach der Aufhebung des gegen meine Berufung wegen Fristversäumnis erlassenen Zurückweisungsbescheides nicht mehr zusätzlich gerechtfertigt geht ins Leere, da ich die Begründung meiner Berufung bereits in der Berufung selbst geltend gemacht habe und mir eine Wiederholung unnötig erschienen ist.
Die rechtliche Klärung ob es sich bei dem vor meinem Haus befindlichen Straßenrand um einen Gehsteig handelt oder nicht ist mir deshalb wichtig, um die bei Vorliegen eines Gehsteiges sich ergebenden veränderten rechtlichen Pflichten abschätzen zu können.
Sollte das dortige Gericht aus meiner Darstellung und den Fotos keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen für die Einstellung des Verfahrens bekommen, beantrage ich eine öffentliche mündliche Verhandlung und einen Lokalaugenschein."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 11.2.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Durchführung eines Ortsaugenscheins samt Anfertigung von Lichtbildern und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an welcher die Beschwerdeführerin teilnahm.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin hat am 07.09.2018 um 23:43 Uhr mit dem PKW mit dem Kennzeichen X in Linz, O nächst 55 einen Gehsteig durch Abstellen ihres Fahrzeuges benutzt. Das Fahrzeug stand mit zwei Rädern auf dem Gehsteig.
Das Abstellen des Fahrzeuges auf der verfahrensgegenständlichen Fläche ist unstrittig.

Der Gehsteig im verfahrensgegenständlichen Bereich ist gepflastert, auf Fahrbahnniveau und ca. 70 cm breit.

Im Kreuzungsbereich mit der T.gasse ragen die Begrenzungs- und Pflastersteine des Gehsteiges über das Fahrbahnniveau hinaus. Selbst im Nahebereich der Tatörtlichkeit ist der gepflasterte Bereich vor einer Eingangstüre nicht auf Fahrbahnniveau sondern erhöht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO bedeutet Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Gemäß § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht
1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet
noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1.500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]

Ein Gehsteig ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Im gegenständlichen Fall ist auf den vorgelegten Lichtbildern zu sehen, dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin auf einem durch Randsteine abgegrenzten Teil der Straße steht.
Der Gesetzgeber legt die Breite eines Gehsteiges nicht fest. Nach der Judikatur des VwGH richtet sich die Bestimmung eines Teiles der Straße für den

Fußgängerverkehr ausschließlich nach den äußeren Merkmalen, die für jedermann deutlich erkennbar sind (vgl. VwGH 27.2.1992, 92/02/0078 u.a.).

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Gehsteig vorliegt, kommt es auch weder darauf an, ob bzw. in welchem Ausmaß er von Fußgängern benötigt wird, noch darauf, ob bzw. in welchem Ausmaß die Verkehrsfläche (tatsächlich) von Fußgängern benützt wird (siehe VwGH 27.5.1992, 92/02/0113).

Für die Qualifikation eines Teiles der Straße als Gehsteig ist es nicht wesentlich, dass die Begrenzungssteine und die Pflastersteine nicht über das Fahrbahnniveau hinausragen, da ein Gehsteig entsprechend der Legaldefinition auch durch bloße Bodenmarkierungen als solcher von der Fahrbahn abgegrenzt werden kann, die sich ihrer Natur nach ebenfalls nicht vom Fahrbahnniveau abheben (VwGH 18.6.1982, 82/02/0023; ähnlich VwGH 17.6.1992, 92/02/0142 ZVR 1993/22).

Der Umstand, dass im Bereich des Gehsteiges Pflanztröge aufgestellt sind, nimmt dieser Verkehrsfläche nicht die Qualifikation eines Gehsteiges vgl. VwGH 3.10.1985, 85/02/0078.)

Es ist für die rechtliche Qualifikation als Gehsteig unerheblich, ob die in Rede stehende Verkehrsfläche auch von anderen Fahrzeugen regelmäßig als „Parkfläche“ benützt wird und ob ein solches rechtswidriges Verhalten allenfalls schon während eines langen Zeitraumes behördlich geduldet wurde (VwGH 15.5.1990, 89/02/0108).

Im verfahrensgegenständlichen Bereich handelt es sich um einen ca. 70 cm breiten für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil der Straße und somit um einen Gehsteig.

Die Beschwerdeführerin hat somit durch Abstellen ihres Fahrzeuges auf dem Gehsteig, diesen entgegen § 8 Abs. 4 StVO benützt. Der objektive Tatbestand des § 8 Abs. 4 StVO ist erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Beschwerdeführer daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe im Hinblick auf die Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO nicht entgegengetreten werden. Eine Geldstrafe idHv 50 Euro erweist sich daher nach Ansicht der erkennenden Richterin als tat- und schuldangemessen, zumal sie auch im untersten Bereich des Strafrahmens gelegen ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden und den Tatvorwurf im Sinne des § 44a VStG zu präzisieren.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer